

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00040

vom 1. Januar 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2021.00040

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00040 du 1 janvier 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00040 del 1 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1967, ist seit dem 1. September 2011 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als Selbständigerwerbende in der Branche Unternehmensberatung (seit 12. März 2019 zusätzlich in der Branche Reinigungsarbeiten) angeschlossen (Urk. 7/1/1, Urk. 7/5/1, Urk. 7/84/1). Am 29. März 2020 (Eingangsdatum) meldete sich X.____ bei der Ausgleichskasse für den Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19; Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) an (Urk. 7/110, Urk. 7/114/1). Nach der Prüfung des Antrages richtete ihr die Ausgleichskasse für die Zeitperiode vom 17. März bis

E. 3

1. August 2020

eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung mit einem Tagesansatz in der Höhe von Fr. 66.40 aus (Urk. 7/114-115, Urk. 7/117-119). Am 31. August 2020 beantragte X.____ eine Anpassung der Entschädigung gestützt auf das in der Steuererklärung 2019 deklarierte Einkommen in der Höhe von Fr. 36'993.-- (Urk. 7/126). Die Ausgleichskasse änderte danach am 9.

September 2020 die von X.____

als Selbständig erwerbende für das Jahr 2019 zu bezahlenden Akontobeiträge (Urk. 7/128). Die Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Zeitraum vom 1. bis 16. September 2020 richtete sie jedoch unverändert mit einem Tagesansatz in der Höhe von Fr. 66.40 aus (Urk.

7/129), woraufhin X.____ die Ausgleichskasse am 7. Oktober 2020 erneut um die Anpassung dieser Entschädigung ersuchte (Urk. 7/130). Am 18. November bzw. 2. Dezember 2020 teilte die Ausgleichskasse X.____ mit, dass die Corona-Erwerbsausfallentschädigung aufgrund des Einkommens für das Jahr 2019 gemäss provisorischer Beitragsverfügung vom 20. März 2020 (von Fr. 29'600.--)

berechnet worden sei (Urk. 7/132, Urk. 7/138). Damit war X.____ nicht einverstanden (Urk. 7/133, Urk. 7/137, Urk. 7/142-143), weswegen die Ausgleichskasse die Zahlung einer höheren Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Zeitperiode

vom 17. März bis 16. September 2020 am

4. Februar 2021 verfügungsweise ablehnte (Urk.

7/146).

Die von

X.____ dagegen am

E. 4

. März 2021 (Eingangsdatum) erhobene Einsprache (Urk. 7/1 51), wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom

E. 4.1

Nach Lage der Akten teilte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin bezüglich der Akontobeiträge 2019 am 29. Januar 2019 mit, dass sie - ausgehend von den Angaben der Vorjahresperiode -

die AHV/IV/EO- und FAK- Mindestbeiträge in der Höhe von

Fr. 510.90 (inkl. Verwaltungskosten) zu bezahlen habe (Urk. 7/7 3/1). Dazu führte die Beschwerdegegnerin unter anderem aus, dass die Beschwerdeführerin gebeten werde, wesentliche Abweichungen des effektiven Erwerbseinkommens von den provisorischen Berechnungsgrundlagen (mehr als 25 %) umgehend mitzuteilen (Urk. 7/73/3). Im beigelegten Formular konnte die Beschwerdeführerin Änderungen des voraussichtlichen Erwerbseinkommens für das Jahr 2019 eingetragen (Urk. 7/73/5). Bei einem

in der Folge am 12. März 2019 mit dem Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin geführten Telefongespräch schätzte die Beschwerdeführerin ihr Einkommen im Jahr 2019 auf (netto) Fr. 20'000.-- (Urk. 7/82). Deswegen nahm die Beschwerdegegnerin eine Anpassung der Akontobeiträge 2019 vor und erhob am 12. März 2019 rückwirkend ab 1. Januar 2019 Akontobeiträge gestützt auf ein voraussichtliches beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 21'100.-- (Urk. 7/81). Alsdann zeigte die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin mit dem vom 16. März 2020 datierenden Formular (Eingangsdatum 19. März 2020) «Wesentliche Veränderungen des Einkommens» an, dass ihr Einkommen im Jahr 2019 Fr. 28'000.-- betragen habe (Urk. 7/105). Daraufhin nahm die Beschwerdegegnerin am 20. März 2020 eine Neuberechnung der Akontobeiträge für das Jahr 2019

vor. Grundlage für die Erhebung der Akontobeiträge war nunmehr ein beitragspflichtiges Einkommen in der Höhe von Fr. 29'600.-- (Urk. 7/108 f.). Aufgrund dieses Einkommens wurde in der Folge der Tagesersatz für die mit Wirkung ab 17. März 2020 ausgerichtete Corona-Erwerbsausfallentschädigung in der Höhe von Fr. 66.40 berechnet (vgl. Urk. 7/114 sowie Rz. 1061 KS CE, gleichlautend in allen ab 17. März 2020 gültigen Versionen, und S. 3 der Tabellen zur Ermittlung der EO-Tagesentschädigung des BSV, gültig ab

E. 9

. Juli 2021 sei

die Corona-Erwerbsausfallentschädigung neu zu berechnen. Es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, eine zusätzliche Corona-Erwerbsausfallentschädigung für 184 Tage mit einem höheren Tagessatz auszuführen (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 5. Oktober 2021 Abweisung der Beschwerde (Urk. 6, unter Beilage der Kassenakten, Urk. 7/1-180).

Die Parteien hielten replicando (Urk. 9) und duplicando (Urk. 11) jeweils an ihren Anträgen fest. Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom

1. Dezember 2021 eine Kopie der Duplik der Beschwerdegegnerin vom 25. November 2021 (Urk. 11) zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk.

E. 12

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), die nicht unter Art. 2 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung (Entschädigung bei Betriebsschliessung oder Veranstaltungsverbot) fallen, anspruchsberechtigt, wenn sie aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Corona virus einen Erwerbsausfall erleiden und ihr für die Bemessung der Beiträge der AHV massgebendes Einkommen für das Jahr 2019 zwischen Fr. 10'000.-- und Fr. 90'000.-- liegt (sogenannte Härtefallregelung). Die Voraussetzung von

Art. 2

Abs. 1 bis

lit. c (obligatorische Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG) gilt auch für diese Selbständig erwerbenden.

Mit der Änderung

von 19. Juni 2020

wurde in Art. 2 Abs. 3 bis der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall - bei ansonsten im Vergleich zur früheren Fassung unverändertem Wortlaut - zusätzlich festgehalten, dass für die Berechnung

des massgebenden Einkommens für das Jahr 2019 Art. 5 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall zweiter Satz sinngemäss

gilt (vgl. BGE 147 V 278 E. 5.2). Diese Änderung wurde vom Bundesrat rückwirkend per 17. März 2020 in Kraft gesetzt. 2.4.2.4.1

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (in der ab 17. März 2020 gültig gewesenen Fassung) ist für die Ermittlung des Einkommens Art. 11 Abs. 1 des Erwerb ersatzgesetzes (EOG) sinngemäss anwendbar. Mit der Änderung von 19. Juni 2020 wurde rückwirkend auf den 17. März 2020 ein zweiter Satz eingefügt: Nach der Festlegung der Entschädigung kann eine Neuberechnung der Entschädigung nur vorgenommen werden, wenn eine aktuellere Steuerveranlagung bis zum 16. September 2020 der anspruchsberechtigten Person zugestellt wird und diese den Antrag zur Neuberechnung bis zu diesem Datum einreicht. 2.4.2

Nach Art. 11 Abs. 1 EOG bildet Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erhoben werden. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung und lässt durch das Bundesamt für Sozialversicherungen verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 der Erwerb ersatzverordnung (EOV, in der bis 30. Juni 2021 gültig gewesenen Version) wird bei Selbständig erwerbenden die Entschädigung auf Grund des auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommens berechnet, das für den letzten

vor dem Einrücken verfügt AHV-Beitrag massgebend war. Wird für das Jahr der Dienstleistung später ein anderer AHV-Beitrag verfügt, so kann die Neuberechnung der Entschädigung verlangt werden. 2.5

Die Entschädigung wird gemäss Art. 8 Abs. 5 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall im formlosen Verfahren nach Art. 51 ATSG festgesetzt. Dies gilt in Abweichung von Art. 49 Abs. 1 ATSG auch für erhebliche Entschädigungen. 2.6 2. 6 .1

Laut Rz . 1065 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbsersatz (KS CE; Stand: 3. Juli 2020)

bildet grundsätzlich das Erwerbseinkommen, welches im Jahr 2019 erzielt wurde Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Selbständigerwerbende. Als Basis ist das Einkommen zu verwenden, welches für die Festsetzung der Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 (Akontorechnungen) herangezogen wurde. Liegt im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 bereits vor, ist auf diese abzustellen. 2. 6 .2

Basierte die festgesetzte Entschädigung auf dem Einkommen, welches für die Akontorechnungen 2019 herangezogen wurde und wurde dieses seit der letzten definitiven Beitragsverfügung nicht angepasst, so ist auf Antrag auf das Einkommen der letzten definitiven Beitragsverfügung abzustellen. Liegt zum Zeitpunkt des Antrages die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 bereits vor, so ist diese zu berücksichtigen. Der Antrag auf Neuberechnung resp. Revision oder Wiedererwägung muss spätestens am 16. September 2020 bei der Ausgleichskasse eingereicht sein (Rz . 1065.1 KS CE; Stand: 3. Juli 2020). 2. 6 .3

Gemäss Rz . 1068 (Stand: 3. Juli 2020) bewirkt eine nachträgliche Anpassung des Erwerbseinkommens infolge der definitiven Steuermeldung für das Beitragsjahr 2019, die nach dem 16. September 2020 eingeht, keine Änderung in der Entschädigung. Ebenso keine Änderung in der Höhe der Entschädigung bewirken nach dem 17. März 2020 erfolgte Anpassungen des den Akontorechnungen 2019 zugrundeliegenden Erwerbseinkommens (vorbehalten bleibt Rz . 1065.1). 2. 6 .4

Verwaltungsweisungen, wie etwa Wegleitungen oder Kreisschreiben, richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 146 V 224 E. 4.4.2, 141 V 365 E. 2.4 mit Hinweisen). 2. 7

Mit Urteil EE.2020.00006 vom 29. Oktober 2020 hat das hiesige Gericht erkannt, dass Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall, Stand 6. Juli 2020, sowie Rz. 1065.1 KS CE, Stand 3. Juli 2020, jedenfalls insoweit gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 8 BV) verstossen, als dass für die Berechnung des massgeblichen Einkommens 2019 resp. für die Neuberechnung der Entschädigung auf Grundlagen abgestellt wird, auf deren Aus Stellung die antragsstellende Person in zeitlicher

Hinsicht keinen (alleinigen) Einfluss hat. Zu welchem Zeitpunkt die Steuerveranlagung im Einzelfall erfolgt, hängt (auch) von Faktoren ab, die ausserhalb des Einflussbereichs der steuerpflichtigen Person liegen. Mithin käme es einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Privilegierung oder aber Benachteiligung der antragstellenden Person gleich, würde der etwaige Anspruch davon abhängig gemacht, ob die definitive Steueranlagung über das Jahr 2019 im Zeitpunkt des Antrags resp. spätestens bis zum 16. September 2020 in concreto bereits zugestellt wurde oder nicht. Mit an deren Worten ergeben sich rechtliche Unterscheidungen, für die kein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist. Daraus folgerte das Gericht, der Beschwerdeführer habe einen Anspruch darauf, dass die definitive Steueranlagung für das Jahr 2019 auch nach dem 16. September

2020 zu berücksichtigen sei. Offengelassen wurde die Frage, ob eine nachträgliche Korrektur gestützt auf veranlagte Bemessungsgrundlagen jedenfalls bis zum 16. September 2020 hätte geltend gemacht werden müssen, auch wenn die relevanten Unterlagen erst nachträglich aufgelegt werden können (vgl. Art. 5 Abs. 2 bis und 2 ter der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der ab dem 7. September bzw. 8. Oktober 2020 geltenden Fassung; erwähntes Urteil E.

3).

In nachfolgenden Urteilen (bspw. EE.2020.00042 vom 3. Dezember 2020 E. 4.3.2 f. und EE.2020.00043 vom 10. Dezember 2020 E. 3.4 f.) hielt das Sozialversicherungsgesetz fest, dass eine Anpassung an eine nachträgliche (nach dem 16. September 2020 ergangene) Steuerveranlagung unterbleiben muss, wenn es eine selbständige Person pflichtwidrig unterlassen hat, vor Inkrafttreten der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (vgl. aber E. 2. 8 nachstehend) eine wesentliche Änderung des voraussichtlichen Einkommens zu melden. Sie kann sich diesfalls nicht darauf berufen, dass sie auf den Zeitpunkt der Veranlagung des AHV-pflichtigen Einkommens keinen Einfluss nehmen konnte. 2. 8

Mit BGE 147 V 278 hat das Bundesgericht - unter Hinweis auf die zu den Art. 11 Abs. 1 EOG und Art. 7 Abs. 1 EOV ergangene Rechtsprechung - entschieden, dass die Ausgleichskasse bei der Prüfung eines Anspruchs gemäss Art. 2 Abs. 3 bis Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (in der vom 23. April bis 5. Juli 2020 geltenden Fassung) auf die im Verfügungszeitpunkt aktuellste ihr vorliegende Beitragsverfügung für das Jahr 2019 abzustellen hat. Dabei kann es sich um die definitive Beitragsverfügung oder eine Akontoverfügung handeln. Bei Bestehen eines Missbrauchsverdachts liegt es an der Ausgleichskasse, die versicherte Person aufzufordern, das von ihr gemeldete Einkommen näher zu plausibilisieren (BGE 147 V 278 E. 5.2 bis E. 5.4).

Namentlich erwog das Bundesgericht, die Anwendung einer zeitlichen Grenze per 17. März 2020 (gemäss Rz. 1068 KS CE) für die Berücksichtigung der von der Ausgleichskasse verfügbaren (resp. mitgeteilten, vgl. Art. 24 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV)

Änderungen der

AHV-Beiträge

sei vom Wortlaut der Covid-19-Verordnung Erwerbsersatz (in der vom 23. April bis 5. Juli 2020 geltenden Fassung) nicht gedeckt.

Ein entsprechender Wille des Verordnungsgebers lasse sich auch nicht den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall und deren jeweiligen Änderungen entnehmen. Den vom 17. März bis 22. April 2020 und vom 6. Juli bis zum 16. September 2020 geltenden Fassungen des Art.

5 Abs.

2 Satz

2 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall sowie Art. 5 Abs.

2ter der Fassungen ab 17. September 2020 lasse sich immerhin entnehmen, es solle eine einmal festgelegte Entschädigung nur noch aufgrund bis zum 16. September 2020 vorliegender Unterlagen

angepasst werden. Die Rz. 1068 KS CE

beziehe sich nach klarem Wortlaut lediglich - übereinstimmend mit dem Willen des Verordnungsgebers - auf nachträgliche Änderungen der Entschädigung aufgrund Anpassung des Erwerbseinkommens. Hingegen beschlage sie zum Vornherein nicht Konstellationen, in denen - wie im vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall - die erstmalige Festlegung der Entschädigung strittig sei (BGE 147 V 278 E. 5.3.3) . 3 . 3 . 1

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 9. Juli 2021 führte die Beschwerdeführerin aus, dass gemäss Rz. 1068 KS CE (Stand: 3. Juli 2020) eine nachträgliche Anpassung des Erwerbseinkommens infolge der definitiven Steuermeldung für das Beitragsjahr 2019, die nach dem 16. September 2020 eingehe, keine Änderung in der Entschädigung

bewirken würde. Eine nach dem 17. März 2020 erfolgte Anpassung des den Akontorechnungen 2019 zugrundeliegenden Erwerbseinkommens habe ebenfalls keine Änderung in der Höhe der Entschädigung zur Folge. Laut Rz. 1065.1 müsse der Antrag auf Neuberechnung gestützt auf die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 spätestens bis am 16. September 2020 bei der Ausgleichskasse eingereicht worden sein (Urk. 2 S.

1). Diese Frist sei von der Beschwerdeführerin nicht eingehalten worden, weil ihr Gesuch um Neuberechnung erst am 6. Januar 2021 eingegangen sei (Urk. 2 S. 2).

Im vorliegenden Verfahren hielt die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen fest, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Antrag auf Nachzahlung sinngemäss eine Revision der bereits in Rechtskraft erwachsenen Taggeldverfügungen für die Zeit vom 17. März bis 16. September 2020 verlangt habe. Der Revisionsgrund stelle das Vorliegen

der Steuererklärung für das Jahr 2019 dar (Urk. 6 S. 3). Die Steueranlagung der Beschwerdeführerin für das Jahr 2019 sei erst am 30. September 2020, mithin nach dem 16. September 2020, erlassen worden. Eine Anpassung beziehungsweise eine Nachzahlung der Corona-Erwerbsausfallentschädigung sei somit ausgeschlossen. Daran ändere der Umstand nichts, dass die Anpassung noch vor dem 16. September 2020 beantragt worden sei (Urk. 11 S. 1) . 3 . 2

Die Beschwerdeführerin brachte zusammengefasst vor, gemäss Rz. 1058 KS CE betrage die Entschädigung grundsätzlich 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die jeweilige anspruchsberechtigte Person unmittelbar vor dem Unterbruch der Erwerbstätigkeit erzielt habe.

Mit der restriktiven und dem Sinn der Bestimmung widersprechenden Auslegung des Wort lautes der KS CE durch die Beschwerdegegnerin werde

ihr Anspruch auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung in willkürlicher Weise verkürzt. Das Vor gehen der Beschwerde gegnerin müsse auch als überspitzer Formalismus gerügt werden. Der ange fochtene Einspracheentscheid sei demgemäss aufzuheben und die Entschä digung auf der Basis der von ihr (dem Steueramt) bereits Mitte April 2020 einge reichten Steuererklärung respektive der gleichlautenden Steuer veranlagung vom 30. S eptember 2020 zu berechnen . Die Berechnung des Tages satzes müsse für die insgesamt 184 Tage der Anspruchsberechtigung korrigiert werden . Die Beschwer degegnerin müsse ihr eine ent spre chend angepasste höhere Corona-Erwerbsersatz auszahlen

(Urk. 1 S. 3 -4 , Urk. 9 S. 2). 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.